



Die Bedeutung des „aut idem“ – Feldes auf Ihrem Rezept

Liebe Patienten,

wir möchten Sie gerne über ein kleines Feld auf den Kassenrezepten informieren, das manchmal zu großen Irritationen führt: Das Ankreuzkästchen „aut idem“ am linken Rezeptrand neben den zu verordnenden Medikamenten.

Der Begriff **aut idem** stammt aus dem Lateinischen und bedeutet wörtlich „oder ein Gleiches“. Ein Arzt erlaubt dem Apotheker durch die Wörter „aut idem“ auf einem Rezept, ein anderes, wirkstoffgleiches Arzneimittel anstelle des genannten Mittels abzugeben.

Diente der Rezeptzusatz ursprünglich dazu, die rasche Versorgung eines Patienten mit Medikamenten sicherzustellen, so geht es heute vor allem um eine möglichst kostengünstige Versorgung aus Sicht der Krankenkassen:

- Die einzelnen gesetzlichen Krankenkassen haben mit einigen Pharmafirmen Rabattverträge abgeschlossen. Ziel dieser Verträge ist es, für jeweils ein Medikament (z.B. Ibuprofen) einer Medikamenten-Wirkstoffgruppe (z.B. Schmerzmittel) einen reduzierten Preis zu erhalten. Der Preisnachlass für die jeweiligen Kassen liegt schätzungsweise bei 20 bis 30 Prozent (die genaue Rabatthöhe wird nicht veröffentlicht).
- Das rabattierte Medikament weist dabei *die gleichen Wirkstoffe in der gleichen Zusammen-setzung* auf wie die Medikamente, für die kein Rabatt gewährt wird. Der Preisunterschied resultiert daher nicht aus minderer Qualität, sondern wird durch die Abnahme größerer Mengen erreicht.
- Um diese größeren Abnahmemengen zu erreichen, sind die Ärzte seitens der Krankenkassen angehalten, jene Medikamente zu verordnen, für die Rabatte gewährt werden. Da die Ärzte jedoch keine genauen Kenntnisse über die Rabattverträge und die rabattierten Medikamente bei den jeweiligen Krankenkassen haben, erfolgt diese Steuerung indirekt:
 - Die Ärzte verordnen für ihre Patienten das nach der Indikation geeignete Medikament beziehungsweise eine Wirkstoffkombination. Durch das aut-idem-Feld erlaubt der Arzt dem Apotheker einen Austausch des verordneten Medikamentes unter der Voraussetzung gleicher Inhaltsstoffe. Dafür darf das Feld aut-idem *nicht durchgestrichen* sein.
 - Erst der Apotheker kann durch Eingabe der Krankenkasse und des Medikamentes ersehen, ob für die vom Arzt verordnete Wirkstoffgruppe des Medikamentes ein Rabattvertrag besteht, d.h. ob es ein inhaltsgleiches, aber günstigeres Medikament gibt. Trifft dies zu, ist der Apotheker verpflichtet, dem Patienten das günstigere Medikament zu geben.
- Der Arzt kann - aus nach seiner Meinung medizinisch zwingenden Gründen - die Substitution verbieten (also das aut-idem-Feld durchstreichen). Falls er gegenüber der Kasse seine Entscheidung jedoch nicht nachweisbar begründen kann, haftet er für die Differenz zwischen dem Original- und dem Rabattpreis mit seinem persönlichen Vermögen.

Wenn Sie weitere Fragen zu diesem Thema haben, sprechen Sie uns gerne an.
Sollten Sie dieses Vorgehen bedenklich finden, wenden Sie sich bitte direkt an Ihre Krankenkasse.

Ihr Praxisteam